

Anl. 1 AVV 2024 Emissionsgrenzwerte (G)

AVV 2024 - Abfallverbrennungsverordnung 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Verbrennungsanlagen müssen die folgenden Emissionsgrenzwerte im Abgas, angegeben in mg pro m³ (Dioxine, Furane und dioxin-ähnliche PCB in ng pro m³) trockenes Abgas und bezogen auf 11% Sauerstoff (im Fall der alleinigen Verbrennung von Altöl bezogen auf 3% Sauerstoff) einhalten.

Neuanlagen im Sinne dieses Anhangs sind Anlagen, die erstmals nach dem 3. Dezember 2019 genehmigt oder vollständig ersetzt wurden.

Parameter	Grenzwerte	
Zeitbezug	Halbstundenmittelwerte	Tagesmittelwerte
Staubförmige Emissionen	10	5
Gesamter flüchtiger organischer Kohlenstoff (TVOC)	10	10
Chlorwasserstoff (HCl)	10	8
		Neuanlagen: 6
Fluorwasserstoff (HF)	0,7	0,5
Schwefeldioxid (SO ₂)	50	40
		Neuanlagen: 30
Stickstoffoxide (NO _x)		
bei einer Nennkapazität bis 2 t Abfall/h	200	200
bei einer Nennkapazität von mehr als 2 bis 6 t Abfall/h	200	150
		Neuanlagen: 120
bei einer Nennkapazität von mehr als 6 t Abfall/h	100	70 1)
Kohlenstoffmonoxid (CO)	100	50
Quecksilber und seine Verbindungen (Hg)	0,05	0,02
Ammoniak (NH ₃)	5	5
Zeitbezug	Mittelwerte über einen Zeitraum von 0,5 bis 8 Stunden	

Cadmium und Thallium und ihre Verbindungen 0,02
(Σ Cd und Tl)

Summe Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, 0,3
Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn und
Verbindungen (Σ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V,
Sn)

Zeitbezug	Mittelwerte über einen Zeitraum von 6 bis 8 Stunden	Wert über einen Probenahmezeitraum von 2 bis 4 Wochen
Dioxine und Furane 2)	0,06 Neuanlagen: 0,04	0,08 Neuanlagen: 0,06
Dioxine, Furane und dioxin-ähnliche PCB 2)	0,08 Neuanlagen: 0,06	0,1 Neuanlagen: 0,08

1) Für Verbrennungsanlagen, die vor dem 28. Dezember 2002 rechtskräftig genehmigt und betrieben oder in erster Instanz genehmigt und spätestens am 28. Dezember 2003 in Betrieb genommen wurden, gilt ein Grenzwert von 100 mg/m³.

2) Es ist entweder der Grenzwert für Dioxine und Furane oder der Grenzwert für Dioxine, Furane und dioxin-ähnliche PCB einzuhalten (siehe dazu auch § 10 Abs. 3 Z 1).

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at